

Vorlage an den Landrat

Bericht zum [Postulat 2024/43](#): «Bewilligungsvereinfachung für Waldweiden zur Förderung der Biodiversität»
2024/43

vom 25. März 2025

1. Text des Postulats

Am 25. Januar 2024 reichte Dominique Zbinden das Postulat 2024/43 «Bewilligungsvereinfachung für Waldweiden zur Förderung der Biodiversität» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Beweidung des Waldes stellt eine traditionelle Bewirtschaftungsart dar, bei der Weidetiere auf gesetzlich als Wald definierten Flächen weiden. Diese Praxis wurde durch die Trennung von Wald und Weide im ersten Forstpolizeigesetz aus dem Jahr 1902 stark eingeschränkt, wodurch solche Waldweiden in unserem Kanton heute nur noch selten anzutreffen sind. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Aus landwirtschaftlicher Perspektive wird die Beweidung des Waldes oft als ökonomisch ineffizient angesehen, da die Flächen wenig nährstoffreiches Futter bieten. Zudem erfordert die Beweidung spezielle Genehmigungen, da sie nach geltendem Recht (Art. 16 WaG) als potenziell nachteilige Nutzung des Waldes angesehen wird und auch die Einzäunung von Waldflächen einer Bewilligung bedarf (Art. 7 Abs 3 kWaG).

Trotz dieser Herausforderungen zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, dass die Waldweide positive Auswirkungen auf die Biodiversität hat. Durch die Auflichtung der Baumschicht und die dadurch erhöhte Lichtverfügbarkeit kann sich eine vielfältigere Krautschicht entwickeln. Eine regelmässige Beweidung trägt zur Offenhaltung des Standortes bei und verhindert das Verdunkeln durch aufkommende Sträucher und Jungbäume. Zudem wird durch die Beweidung das Vorkommen von Kleinstrukturen gefördert, was sich wiederum positiv auf die Biodiversität auswirkt.

Darüber hinaus kann aus forstlicher Sicht, besonders im Hinblick auf den Unterhaltsaufwand, die Beweidung im steilen Gelände signifikante ökonomische Vorteile bieten. In solchen schwer zugänglichen Gebieten stellt die natürliche Beweidung eine kosteneffiziente Alternative zur herkömmlichen Pflege dar. Angesichts des beschleunigten Habitatverlusts durch den Klimawandel ist es zudem von entscheidender Bedeutung, mehr Habitatsflächen zu schaffen, die günstig im Unterhalt sind. Die Beweidung des Waldes bietet eine effektive Möglichkeit, diesen Herausforderungen zu begegnen und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in unseren Wäldern.

Ich bitte die Regierung zu prüfen:

- mit welchen Mitteln eine erleichterte Bewilligung für Waldweiden ermöglicht würde, unter Berücksichtigung der Waldfunktionen.

- ob sich die Vorgehensweisen anderer Kantone (z.B. Kt. Aargau als Vorreiter im Thema Waldweiden) auf den Kanton Baselland übertragen lassen.

- ob das Erarbeiten einer Richtlinie für die korrekte Umsetzung einer Waldweide durch den Kanton zielführend ist.

2. Einleitende Bemerkungen

Die Waldgebiete im Baselbiet wurden bis vor 150 Jahren grossflächig als Weiden genutzt. Der Begriff «Waldweide» bezieht sich auf eine historische, dauerhafte Bewirtschaftungsform, wohingegen die Beweidung von Wald sich meist auf eine temporäre und flächenspezifische Zwischennutzung bezieht. Der wachsende Bevölkerungsdruck und die Übernutzung führten damals zunehmend zur Zerstörung der hiesigen Wälder, zu Bodenerosion und zur Verdrängung der Wildtiere. Durch die Beweidung war die natürliche Waldverjüngung beeinträchtigt, was in der Folge zu zunehmenden Überschwemmungsereignissen sowie Murgängen führte. Zum Schutz der Bevölkerung und des Waldes wurde im Jahre 1876 das erste nationale Forstpolizeigesetz (FpolG) erlassen (Revision und Ausdehnung auf die gesamte Waldfläche im Jahre 1902), welches anfangs 1990 durch das bis heute geltende Waldgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 abgelöst wurde ([SGS 921.0](#)).

Seit dem Inkrafttreten des FpolG ist das Beweiden von Wald verboten, Waldareal und Landwirtschaftsland sind gesetzlich klar voneinander getrennt. Das FpolG definierte zum ersten Mal den Grundsatz der Nachhaltigkeit sowie das Prinzip der Waldfunktionen und schaffte damit die Grundlage, um die Waldfläche und die Waldleistungen sicherzustellen sowie die Holznutzung zu regeln. Im Laufe des 20. Jahrhunderts erholten sich die Wälder, was noch immer als grosser Erfolg der eingeführten Schutzbestimmungen in der Forstpolizei- und Waldgesetzgebung gewertet wird. Zeitgleich trat die erste nationale Jagdgesetzgebung in Kraft, welche wesentlich zur Erholung der Wildtierbestände beitrug.

Nach aktuellem Stand existieren zurzeit elf Waldweiden im Kanton Basel-Landschaft, welche mittels nachteiliger Nutzung (Ausnahmebewilligung) mit einer Verfügung oder im Rahmen eines Regierungsratsbeschlusses bewilligt wurden. Das bedeutet, dass Waldbeweidung bereits heute bewilligungsfähig ist, sofern diese einen Beitrag an die Erreichung von Naturschutzzielen leistet. Dabei spielen die lebensraumtypischen Arten und Habitatstrukturen eine grosse Rolle. Sofern sich diese nur mittels Beweidung halten oder verbessern lassen, kann eine Waldbeweidung geprüft werden. Das gilt auch in Fällen, in denen eine Beweidung dazu beitragen kann, archäologische Stätten im Waldareal vor zu intensivem Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen zu schützen.

Waldweiden bieten einerseits Chancen für die Biodiversität, andererseits bergen sie aber auch diverse Risiken. Die Beweidung von Wald erhöht beispielsweise das Risiko für die Übertragung von Krankheiten von Nutztieren auf Wildtiere. Für die Beweidung im Wald benötigt es zudem Zäune, deren Errichtung im Wald grundsätzlich verboten ist. Sie schränken den Lebens- sowie Bewegungsraum der Wildtiere ein und stellen für diese ein Verletzungsrisiko dar. Darüber hinaus führt die Beweidung zu einer Ansammlung tierischer Exkremente und damit zu Düngeeffekten. Der Einsatz von Düngemittel ist gemäss Waldgesetz verboten, weil negative Effekte auf die standortstypische Pflanzenzusammensetzung zu erwarten sind. Im Zusammenhang mit den klimatischen Veränderungen stellen Waldweiden insbesondere in Hanglagen ein Problem für die natürliche Waldverjüngung dar, wenn die weidenden Tiere sich von den wachstumsstarken Trieben ernähren und dadurch das Wachstum beeinträchtigen. Folglich birgt die Errichtung von Waldweiden diverses Konfliktpotential, das es sorgfältig abzuwägen gilt. In diese Abwägung einzubeziehen sind auch andere Aspekte wie der Schutz von archäologischen Strukturen, die etwa durch Tritterosion an kuppigen Stellen oder im Falle von baulich ungesichertem Mauerwerk in Burgruinen Schaden nehmen können.

Die Kosteneffizienz der Waldweide gegenüber einer herkömmlichen Pflege ist bislang nicht nachgewiesen. Es mangelt an verlässlichen Vollkostenrechnungen sowie Forschungen, z. B. an Vergleichen mit Nullflächen, welche einen Vorher-Nachher Effekt darlegen. Entsprechend kann keine Ausnahmegewilligung erteilt werden, die ausschliesslich auf einer allfälligen Kosteneffizienz basiert.

Die in das Bewilligungsverfahren involvierten Amtsstellen sind sich einig, dass eine Waldweide nur dann als bewilligungsfähig zu erachten ist, wenn diese massgeblich zur Erreichung von Naturschutzziele oder anderen wichtigen Zielen beiträgt, beziehungsweise wenn diese Ziele nur mittels Beweidung und nicht mit anderen Massnahmen (z. B. Mäharbeiten) zu erreichen sind.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Mit welchen Mitteln eine erleichterte Bewilligung für Waldweiden ermöglicht würde, unter Berücksichtigung der Waldfunktionen.*

Die Bewilligungsart einer Waldbeweidung, die sogenannte «nachteilige Waldnutzung», ist in der Waldgesetzgebung des Bundes geregelt und kann nicht umgangen werden. Verbesserungspotential sieht der Regierungsrat hinsichtlich der Kommunikation der notwendigen Gesuchsinhalte und Prüfkriterien sowie in der Abgrenzung der Rollen innerhalb der kantonalen Amtsstellen.

Neue finanzielle Anreize sind nicht vorgesehen. Bei Gesuchstellung in Waldreservaten sind die Leistungen der Waldbeweidung bereits heute abgeltungsberechtigt. Gestützt auf die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV, [SR 910.13](#)) können Waldweiden als ökologische Ausgleichsflächen angerechnet werden. In Bezug auf Waldfunktionen sind Waldweiden gemäss der Waldentwicklungsplanung in den Vorranggebieten Naturschutz einzurichten. Davon ausgenommen sind Waldränder und Vernetzungskorridore für die Biodiversität. Im Schutzwald ist die Waldbeweidung ausgeschlossen. Die Beweidung ist einzustellen, wenn eine negative Entwicklung des Waldzustandes festgestellt wird und mit einer Beeinträchtigung der Waldfunktion(en) gerechnet werden muss.

2. *Ob sich die Vorgehensweisen anderer Kantone (z. B. Kt. Aargau als Vorreiter im Thema Waldweiden) auf den Kanton Baselland übertragen lassen.*

Die kantonalen Stellen für Wald und Naturschutz der Kantone Aargau und Basel-Landschaft stehen in engem Austausch. Die Bewilligungspraxen der beiden Kantone unterscheiden sich kaum. Der Kanton Aargau beteiligt sich seit diesem Jahr am Projekt «[Extensive Waldbeweidung von gestuften Waldrändern](#)» der Agroscope, welches die Auswirkungen von Waldweiden über fünf Jahre beobachtet. Die Ergebnisse dieses Projektes werden womöglich auch einen Einfluss auf die kantonale Regelung von Waldweiden haben.

Im Vergleich zum Kanton Basel-Landschaft verfügt der Kanton Aargau über einen grösseren Erfahrungswert im Bereich Waldweiden und auch dem damit verbundenen Konfliktmanagement. Aus bisher beobachteten Konflikten resultierten zusätzliche Auflagen, welche in die Bewilligung einer nachteiligen Waldnutzung miteinfließen. Insbesondere in den Bereichen Wildtiere, Zaunvorgaben und Dokumentation kann der Kanton Basel-Landschaft von den Erfahrungen des Nachbarkantons profitieren.

3. *Ob das Erarbeiten einer Richtlinie für die korrekte Umsetzung einer Waldweide durch den Kanton zielführend ist.*

Für die Bearbeitung von Beweidungsgesuchen besteht bereits eine interne Arbeitshilfe (Checkliste). Der Regierungsrat erachtet die Erarbeitung einer Richtlinie unter Einbezug der Erfahrungen aus dem Kanton Aargau als zielführend und sinnvoll. Eine solche kann helfen, das Konfliktpotential durch Beweidung im Wald zukünftig zu reduzieren. Eine Richtlinie vereinfacht zudem das Erstellen von Gesuchen. Weil das Anliegen eine enge Koordination der betroffenen Dienststellen erfordert, ist angedacht, dass das Amt für Wald und Wild beider Basel und der Ebenrain, Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung sowie unter Einbezug betroffener Organisationen oder weiterer Stellen eine vorläufige Richtlinie, erarbeiten. Für eine

definitive Fassung sind die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt der Agroscope abzuwarten.

Liestal, 25. März 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich